

/ Abnahme öMw

Abnahme ökologischer Mehrwert.

Ausgabe 2021 V1

Gültig ab 01. Januar 2021

1. Einführung

Die Technischen Betriebe Kreuzlingen (TBK) unterstützen regionale Produzierende von Strom aus neuen erneuerbaren Energien in Form der Abnahme des ökologischen Mehrwertes (öMw). Die Übernahme des öMw ist ein freiwilliges Angebot der TBK.

2. Voraussetzungen für die Abnahme

- 2.1. Die Anlage befindet sich im Versorgungsgebiet der TBK, hat eine maximale Leistung von 400 kWp und ist der Vergütungsgruppe **R3** oder **R4** zugeordnet.
- 2.2. Der produzierte Strom wird in erster Linie für den eigenen Bedarf produziert (Eigenbedarfsanlagen – Überschussprinzip).
- 2.3. Die Anlage muss im nationalen Herkunftsnachweissystem (pronovo HKN-Portal) für die Ausstellung der Herkunftsnachweise (HKN) registriert sein.
- 2.4. Die Registrierung im HKN-Portal setzt eine kostenpflichtige Beglaubigung der Anlage voraus. Anlagen <30 kWp können durch die TBK beglaubigt werden (siehe Preisblatt EEA), Anlagen >30 kWp müssen durch akkreditierte Auditorinnen oder Auditoren beglaubigt werden. Der öMw der Überschussenergie (HKN) wird ausschliesslich und zu 100% an die TBK abgetreten (HKN-Dauerauftrag).
- 2.5. Der HKN-Dauerauftrag kann erst nach Freischaltung der Anlage im HKN-Portal erstellt und freigegeben werden.
- 2.6. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber bezieht von den TBK ein Stromprodukt, das zu 100% aus erneuerbarer Energie besteht.

3. Vorbehalt

- 3.1. Es wird nur jene Energiemenge vergütet, welche über unsere regionalen Naturstromprodukte effektiv abgesetzt worden ist. Der öMw für die nicht absetzbare Menge verfällt am Ende des Jahres ersatzlos.
- 3.2. Für Produzentinnen und Produzenten, die mehr Energie einspeisen als beziehen, behalten sich die TBK das Recht vor, maximal die Menge zu vergüten, die bezogen wurde.
- 3.3. Beträgt die Überschussenergie mehr als 75% der Nettoproduktion, behalten sich die TBK das Recht vor, maximal die 75% der Nettoproduktionsmenge zu vergüten.
- 3.4. Die TBK vergüten nur die auf ihrem Händlerkonto (HKN-Dauerauftrag) eingegangenen öMw. Dies erfolgt nach Aktivierung des elektronischen HKN-Dauerauftrages. HKN können nicht rückwirkend überwiesen werden.

4. Laufzeit

- 4.1. Mit Einsenden des unterschriebenen Antrages (letzte Seite) anerkennt der Antragsteller oder die Antragstellerin die Bedingungen zur Abnahme des ökologischen Mehrwertes. Es wird kein separater Vertrag abgeschlossen.
- 4.2. Die Laufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils auf 31. Dezember um ein neues Jahr. Eine Kündigung der Verbindlichkeit durch eine der beiden Parteien muss **3 Monate vor** der Laufzeitverlängerung **schriftlich** erfolgen.
- 4.3. Beim Übertritt der Anlage in das nationale Fördermodell KEV während der Laufzeit, erlischt der Anspruch auf Abnahme des öMw durch die TBK automatisch.

5. Pflichten der Produzentin, des Produzenten

- 5.1.** Bei Ausfall der Anlage von mehr als einem Monat sind Anlagenbetreibende verpflichtet, dies den TBK umgehend mitzuteilen.
- 5.2.** Der Produzent oder die Produzentin garantiert, dass der öMw nicht mehrfach verkauft wird.
- 5.3.** Speicher für elektrische Energie müssen den TBK gemeldet werden. Zudem garantiert die Produzentin oder der Produzent, dass beim Einsatz von elektrischen Speichern keine Rückspeisung aus dem Speicher erfolgt.
- 5.4.** Bei einem Besitzwechsel der Anlage (z. B. durch Verkauf der Liegenschaft) sind die aktuellen Produzierenden verpflichtet, dies den TBK zu melden.
- 5.5.** Bei Missbrauch erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Die Produzentin oder der Produzent muss in diesem Fall die bezogenen Vergütungen in vollem Umfang samt Zinsen und Kosten für entstandene Umtriebe zurückerstatten. Schadenersatzforderungen bzw. eine Strafanzeige bleiben vorbehalten.

6. Vergütung / Steuerpflicht

Die Vergütung des öMw wird jährlich neu festgelegt (s. Dokument **«Vergütung R»**). Die Mehrwertsteuer wird nur ausbezahlt, wenn die Produzentin oder der Produzent eine MWST-Nr. besitzt und diese den TBK bekannt ist. Zu beachten ist, dass Einkünfte aus der Vermarktung des öMw einkommenssteuerpflichtig sind. Die Steuerpflicht gilt im Übrigen auch für die Einkünfte aus dem Erlös für die Lieferung der Überschussenergie. Die Vergütung des öMw erfolgt zeitgleich mit der Vergütung des eingespeisten Stromes. Falls der öMw nicht oder teilweise an die TBK überwiesen wird (Dauerauftrag) werden die TBK bereits ausbezahlte Vergütungen entsprechend zurückfordern.

7. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der TBK gilt als Grundlage.

Antrag für die «Vergütung des ökologischen Mehrwertes» (VöMw)

Betreiberin oder Betreiber der Anlage

Firma _____	MWST-Nr. _____
Vorname * _____	Name * _____
Strasse * _____	Hausnummer * _____
PLZ * _____	Ort * _____
Tel. erreichbar * _____	Postfach _____
E-Mail * _____	

Adressdaten der Anlage *

Wie Betreiber der Anlage

Strasse _____	Hausnummer _____
PLZ _____	Ort _____

Anlagedaten

Art der Einspeisung * Überschuss (Eigenverbrauch) volle Produktion

Installierter Speicher* Ja Nein

Nennleistung (kWp) * _____ ProjektNr. Pronovo _____

Inbetriebnahme Datum (erfolgt oder geplant) * _____

Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn alle mit * gekennzeichneten Angaben vollständig ausgefüllt sind. Unvollständige Anträge werden an den Antragssteller zurückgewiesen. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den Bedingungen gemäss «**Abnahme öMw**» einverstanden. Wird der Antrag genehmigt, erhalten Sie nach Aufschaltung der Anlage im HKN-Portal den «Dauerauftrag zur Überweisung der HKN» elektronisch zur Aktivierung.

Ort/Datum _____ Unterschrift Antragsteller _____

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bitte per E-Mail energiemarkt@kreuzlingen.ch oder per Post an die TBK zurücksenden.

Technische Betriebe Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
techn.betriebe@kreuzlingen.ch
www.tbkreuzlingen.ch